

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Queeres UFO e.V.". Sitz des Vereins ist Schweinfurt. Der Verein ist im Vereinsregister Bamberg mit der Nummer VR 201207 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere durch Demonstrationen und Straßenfeste in Schweinfurt und Haßfurt um die in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- oder intergeschlechtlichen, queeren und asexuellen Menschen (LSBTIQA*) abzubauen und zu bekämpfen und die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern; Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Herausgabe von Publikationen und ähnliche Aktionen; die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit an internationalen Organisationen; Unterstützung von Opfern homo- und transfeindlicher Gewalt und Unterstützung in Not geratener Menschen im Sinne dieser Satzung die solidarische Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Sie besitzen auf Mitgliederversammlungen volles (aktives und passives) Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und besitzen auf Mitgliederversammlungen Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dessen Verbleib im Verein unzumutbar ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Volumen bis zu 10.000 Euro abzuschließen. Rechtsgeschäfte über 10.000€ bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Diese Entscheidung muss umgehend allen ordentlichen Mitgliedern mitgeteilt werden und Bedarf der Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf hauptamtliche Geschäftsführer/innen zur Unterstützung einzusetzen.

(8) Der Vorstand ist dem Grundsatz der Kollegialität verpflichtet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(9) Die Vorstandssitzungen werden vom* von der Vorsitzenden oder bei seiner*ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung für die Dauer eines Jahres.

Die Kassenprüfer*innen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und sind nur ihr gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Queer Pride Würzburg e.V., Postfach 250106, 97044 Würzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.